

lehr gegen 5 003 450 Kilogramm im Localverkehr und 1 758 800 Kilogramm im directen Verkehrs im Monat Mai desselben Jahres befördert worden und daß in den Monaten Mai bis mit September des Jahres 1887 insgesamt 43 119 990 Kilogramm Stückgüter auf Grund des bestehenden Ausnahmetarifs zur Abfertigung gekommen sind.

Auf das in vorstehender Mittheilung über die Einführung gemeinschaftlicher Deutscher Grundtarifen für die Beförderung von Vieh Gesagte bezieht sich die am 7. November 1887 eingegangene Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Viehhandels, betreffend den Transport lebenden Viehes in halben Wagenladungen im Sächsischen Localverkehr, welche im October 1886 von der Königlichen Generaldirection und sodann auch vom Königlichen Finanzministerium abgewiesen worden ist. In dieser Petition wird über die theuere Stückfracht in Sachsen geklagt und darauf hingewiesen, daß man zur Vermeidung dieses Uebelstandes auf den Preußischen Eisenbahnen die Verladung von Vieh in halben Wagenladungen eingeführt und dadurch beispielsweise beim Versand von 3, 4 und 5 Stück Rindvieh eine erhebliche Frachtermäßigung ermöglicht habe, wie solche auch in Sachsen im Interesse des Bestehens eines tüchtigen und capitalkräftigen Viehhandels, aber auch im Interesse der Landwirtschaft, namentlich der Preußischen Concurrenz gegenüber, nothwendig sei. Es bedarf eines näheren Eingehens auf diese Petition und insbesondere auf die darin enthaltene Vergleichung mit den ihr angeblich entsprechenden Preußischen Tarifeinrichtungen, von welchen übrigens die dem Preußischen Haushaltsetat beigegebene Tarifübersicht nichts enthält, für die Deputation um so weniger, als den Petenten offenbar von der erfolgten Neuregelung dieser Tarifffrage nichts bekannt geworden und anzunehmen ist, daß sie durch diese, wenn sie auch das System der ermäßigten halben Wagenladungen nicht einführt, ihr Anliegen als erledigt betrachten, unter den vorliegenden Umständen aber keinesfalls noch irgend eine weitergehende Berücksichtigung desselben zu erwarten berechtigt sein dürften. Die Deputation beantragt vielmehr:

**die Kammer wolle die Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Viehhandels durch die vom Verein der Deutschen Eisenbahnverwaltungen beschlossene Einführung von ermäßigten gemeinschaftlichen Grundtarifen für einzelne Stücke Vieh für erledigt erklären.**

Hierher gehört auch die am 15. November 1887 eingegangene Petition von Friedrich Junghänel und 6 anderen Eisenbahnpensionären, welche unter Bezugnahme auf die nach ihrer Versicherung bisher bestehende läbliche Einrichtung, daß Seiten der Königlichen Generaldirection der Sächsischen Staatseisenbahnen auch für die pensionirten Beamten derselben und deren Angehörige alljährlich auf Ansuchen freie Eisenbahnfahrten gewährt wurden, was jedoch in neuerer Zeit nicht mehr geschehen sei, sowie unter Bezugnahme darauf, daß diese Einrichtung dem Staate keinerlei Opfer gekostet habe, weil die freien Fahrten nur zu Zeiten normalen Verkehrs beansprucht worden seien, den nach langer Dienstzeit verabschiedeten Beamten aber wohl bei ihrem manchmal sehr mäßigen Ruhegehalte eine solche kleine Wohlthat zu gönnen sei, an die Ständeversammlung das Gesuch richten, dahin zu wirken, „daß auch in Zukunft allen ehrenvoll verabschiedeten Eisenbahnbeamten und deren Frauen alljährlich die Wohlthat einer freien Fahrt auf den Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gewährt werde.“ Die Deputation, welche früher auf ihre Anfrage wiederholt Aufschlüsse über die gewährten Freifahrten und Fahrvergünstigungen erhalten, dabei aber von einem Bestehen des in der Petition erwähnten Gebrauchs nie etwas in Erfahrung gebracht hat, erachtete eine denselben betreffende Anfrage an die Königliche Staatsregierung deshalb für unmöglich, weil sie die beanspruchte, übrigens in ihrer Tragweite ziemlich unbestimmt gelassene, Vergünstigung im Allgemeinen und insbesondere auch dann, wenn sie den Charakter einer Naturalleistung des in Frage kommenden Ressorts